

Die Vermögensverwaltende GmbH

Eine Vorteilhaftigkeitsanalyse gegenüber
der privaten Vermögensverwaltung
von Kapitalvermögen

Diplomarbeit

- Auszug -

zur Erlangung des akademischen Grades

Diplom-Kaufmann (FH)

vorgelegt von

Stefan Steinhoff
Schubertstraße 1
64683 Einhausen

im Studiengang Betriebswirtschaft des
Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Merseburg (FH)

Gutachter:
Prof. Dr. Klaus von Sicherer
Dipl.-Kffr. Petra Sander



**HOCHSCHULE
MERSEBURG (FH)**
University of Applied Sciences

Inhaltsverzeichnis
Diplomarbeit Auszug

1	Einleitung	3
2	Steuerliches Gesamtfazit	5
3	Ergebnis des finanziellen Vergleichs und Fazit	7
4	Handlungsempfehlungen	11
5	Ausblick	12

1 Einleitung

Im deutschen Ertragsteuerrecht wird das Privatvermögen gegenüber dem unternehmerischen Vermögen traditionell steuerlich erheblich begünstigt. Hauptargumente hierfür sind die Steuerfreiheit von Veräußerungsgeschäften außerhalb von Spekulationsfristen (§ 23 EStG) und unterhalb gewisser Anteilsgrößen in Verbindung mit Fristen (§ 17 EStG).¹

Die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens² (HEV) durch das Steuersenkungsgesetz³ (StSenkG) brachte eine systemtypische⁴ Freistellung von laufenden und einmaligen Beteiligungserträgen (Dividenden und Anteilsveräußerungen) bei einer Kapitalgesellschaft als Anteilseigner an einer anderen Kapitalgesellschaft mit sich. Diese Freistellung entfachte eine wissenschaftliche Diskussion über die Frage, ob es finanziell vorteilhafter sei, Kapitalanlagen mit Zins- und Dividendenpapieren als Privatperson zu tätigen (private Vermögensverwaltung) oder selbige Kapitalanlagen über eine GmbH zu verwalten (Vermögensverwaltende GmbH).

Befürworter der Lösung einer Vermögensverwaltenden GmbH argumentieren mit dem niedrigeren Körperschaftsteuersatz gegenüber der Einkommensteuer („Steuersatzeffekt“⁵) und dem Vorteil beim Wechsel vom HEV zum Anrechnungsverfahren⁶ (AnrV) im Bereich des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer („Systemeffekt“⁷). Weitere Argumente sind die Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen und -veräußerungen (§ 8b KStG)⁸ bei Kapitalgesellschaften sowie ein daraus resultierender „Zinseffekt“⁹, da eine Zahlung der Einkommensteuer in die Zukunft verschoben werden kann.

Kritiker verweisen auf den „lock-in-Effekt“¹⁰. Dieser besagt, dass die zusätz-

¹ Vgl. Watrin, GmbHHR, 2001, S. 853.

² Im Folgenden: HEV.

³ StSenkG v. 23.10.2000, BGBl. I 2000, S. 1433; im Folgenden: StSenkG.

⁴ Vgl. Rödder/Schumacher, DStR, 2003, S. 909; Scheffler, DB, 2003, S. 685.

⁵ Vgl. Scheffler, BB, 2001, S. 2297.

⁶ Im folgenden: AnrV.

⁷ Vgl. Scheffler, BB, 2001, S. 2297. Siehe hierzu auch Anhang 1.

⁸ Vgl. Watrin, GmbHHR, 2001, S. 853.

⁹ Vgl. Elser, BB, 2001, S. 805.

¹⁰ Vgl. Elser, BB, 2001; S. 805; Scheffler, BB, 2001, S. 2297; Dörner, INF, 2002, S. 17.

lich, auf Grund des Trennungsprinzips¹¹ zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, zur Thesaurierungsbelastung hinzukommende Ausschüttungsbesteuerung auf Ebene des Anteilseigner („Strafsteuer“¹² oder auch „Steuersatznachteil“¹³) bei einer GmbH Gewinne in selbiger einsperre.¹⁴ Vor diesem Hintergrund könne eine Vermögensverwaltende GmbH nur dann in Frage kommen, wenn der Gesellschafter genug restliches Privatvermögen besitzt, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und nicht auf das Vermögen oder Ausschüttungen aus der Gesellschaft angewiesen ist.¹⁵ Weiterhin wird auf die entstehende Gewerbesteuerpflicht¹⁶ und die wesentlich höheren Verwaltungskosten¹⁷ bei einer GmbH hingewiesen.

In dieser Diplomarbeit werden zwei Dinge untersucht. Zunächst werden die steuerlichen Belastungen im Bereich Zins- und Dividendenbringender Kapitalanlagen auf Ebene einer unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson mit denen einer unbeschränkt steuerpflichtigen GmbH im Thesaurierungs- und Ausschüttungsfall verglichen. Anschließend wird neben dem steuerlichen Belastungsvergleich eine Vermögensendwertberechnung durchgeführt. Diese unterstellt sowohl für die natürliche Person als auch für die GmbH eine Investition der Zuflüsse oder Gewinne nach Steuern¹⁸ aus den Kapitalanlagen zu Beginn des jeweils folgenden Jahres. Diese Untersuchungen führen zu einer Beantwortung der Frage, ob und bei welchen Konstellationen sich die Kapitalanlage über eine Vermögensverwaltende GmbH lohnt.

Im Rahmen dieser Arbeit hat der betriebswirtschaftliche Aspekt Vorrang vor steuerrechtlichen Spezialvorschriften. Auf Sondervorschriften des Steuerrechts wird deshalb nur sehr begrenzt eingegangen.

¹¹ Vgl. Scheffler, Besteuerung von Unternehmen I, S. 140.

¹² Vgl. Elser, BB, 2001, S. 805.

¹³ Vgl. Scheffler, BB, 2001, S. 2298.

¹⁴ Vgl. Elser, BB, 2001, S. 805.

¹⁵ Vgl. Dörner, INF, 2002, S. 17.

¹⁶ Vgl. Scheffler, BB, 2001, S. 2298; Watrin, GmbHR, 2001, S. 853.

¹⁷ Vgl. Dörner, INF, 2002, S.11.

¹⁸ Als Zufluss nach Steuern gilt hierbei immer der Wert, der dem Steuerpflichtigen bei der privaten Vermögensverwaltung in Geldmitteln zufließt und nach seiner jeweiligen Steuerbelastung zur Investition verbleibt. Durch die Formulierung „Zufluss“ soll eine mehrmalige Unterscheidung zwischen Veräußerungsgewinnen, Dividenden und Zinsen im allgemeingültig formulierten Bereich vermieden werden. Der Zufluss entspricht nicht zwingend dem

2 Steuerliches Gesamtfazit

In den folgenden beiden Grafiken sind die Ergebnisse der Kapitel 4.4 und 5.5 der Diplomarbeit gegenübergestellt. Es erfolgt ein Vergleich zwischen der steuerlichen Gesamtbelastung ausgewählter Kapitalanlagen über eine Vermögensverwaltende GmbH mit Ausschüttung an den Anteilseigner und der steuerlichen Gesamtbelastung der Kapitalanlagen durch private Vermögensverwaltung. Zunächst wird ein Hebesatz von 400%, dann ein Hebesatz von 200% unterstellt.

Zufluss	Steuern GmbH	Steuern Privat	Differenz %-Punkte
Stfr. Veräußerungsgewinn	23,66%	0,00%	23,66%
Stpfl. Veräußerungsgewinn	23,66%	22,16%	1,50%
Dividenden ab 10 %	23,66%	22,16%	1,50%
Dividenden < 10 %	35,13%	22,16%	12,98%
Zinsen	52,24%	44,31%	7,93%

Abb. 18: Vergleich Steuerbelastung GmbH (Hebesatz 400%) und Privat

Quelle: eigene Zeichnung

Bei der steuerlichen Gesamtbetrachtung wirkt sich der Hebesatz von 200% kaum noch aus:

Zufluss	Steuern GmbH	Steuern Privat	Differenz
Stfr. Veräußerungsgewinn	23,44%	0,00%	23,44%
Stpfl. Veräußerungsgewinn	23,44%	22,16%	1,28%
Dividenden ab 10%	23,44%	22,16%	1,28%
Dividenden < 10 %	29,23%	22,16%	7,08%
Zinsen	47,90%	44,31%	3,59%

Abb. 19: Vergleich Steuerbelastung GmbH (Hebesatz 200%) und Privat

Quelle: eigene Zeichnung

Überschuss oder dem Gewinn der Einkunftsarten, die die Bemessungsgrundlagen für die Steuer bilden.

Wird die Steuerbelastung isoliert betrachtet, lohnt sich eine Vermögensverwaltende GmbH nach Ausschüttung auf Anteilseignerebene nie. Die steuerliche Gesamtbelastung ist gegenüber der privaten Vermögensverwaltung immer größer. In der Literatur wird dieser Effekt „Strafsteuer“¹⁹ oder auch „Steuersatznachteil“²⁰ genannt.

Am deutlichsten ist der Nachteil bei im Privatvermögen steuerfreien Veräußerungsgewinnen: Hier gibt es bei einem Hebsatz von 400% eine steuerliche Differenz in Höhe von 23,66%-Punkten (23,44%-Punkte bei einem Hebesatz von 200%). Ebenso ist das Erzielen von Dividenden, wenn die Kapitalgesellschaft zu weniger als 10% an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist, um 12,97%-Punkte (7,09%-Punkte) schlechter, als die steuerliche Belastung von Dividenden im Privatvermögen.

Es zeigt sich jedoch auch, dass der steuerliche Unterschied im Bereich von Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft sowie Dividenden, bei der die Kapitalgesellschaft an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft zu mehr als 10% beteiligt ist, gerade mal 1,50%-Punkte (1,30%-Punkte) beträgt.

Würde man die Beantwortung der Frage nach der Vorteilhaftigkeit einer Vermögensverwaltenden GmbH allein auf Grund des Steuersatznachteiles treffen, würde jedoch nur eine unvollständige Analyse des Entscheidungsproblems stattfinden. Mit den bisherigen Erkenntnissen wurde lediglich belegt, dass es vorteilhafter ist, die Kapitalanlagen im Privatvermögen zu halten, wenn die Vermögensverwaltende GmbH die Kapitalerträge jährlich ausschütten würde.

Da die Besteuerung der Erträge aus den Kapitalanlagen in der GmbH bei Theasaurierung zum Teil wesentlich geringer ist als bei der privaten Vermögensverwaltung, ist weiterhin zu untersuchen, welche Auswirkungen sich aus dem zeitlichen Hinausschieben der Ausschüttung und der damit verbundenen Fol-

¹⁹ Vgl. Elser, BB, 2001, S. 805.

²⁰ Vgl. Scheffler, BB, 2001, S. 2298.

gen für die Aussage der Vorteilhaftigkeit ergeben.

3 Ergebnis des finanziellen Vergleichs und Fazit

Stellt man die Vermögensendwerte der GmbH und des Privatvermögens gegenüber, erhält man folgendes Ergebnis für die miteinander konkurrierenden Vorschriften:

Zufluss	Vermögens- endwert GmbH	Vermögens- endwert Privat	Differenz %-Punkte
Stfr. Veräußerungsgewinn	52.778,32	67.275,00	-21,55%
Stpfl. Veräußerungsgewinn	52.778,32	44.784,35	17,85%
Dividenden ab 10 %	52.778,32	44.784,35	17,85%
Dividenden < 10 %	40.802,95	44.784,35	-8,89%
Zinsen	27.825,12	29.561,61	-5,87%

Abb. 32: Vergleich Vermögensendwert Hebesatz 400% und Privatvermögen

Quelle: eigene Zeichnung

Bei einem Hebesatz von 200% sehen die Resultate wie folgt aus:

Zufluss	Vermögens- endwert GmbH	Vermögens- endwert Privat	Differenz %-Punkte
Stfr. Veräußerungsgewinn	53.036,80	67.275,00	-21,16%
Stpfl. Veräußerungsgewinn	53.036,80	44.784,35	18,43%
Dividenden ab 10 %	53.036,80	44.784,35	18,43%
Dividenden < 10 %	46.577,30	44.784,35	4,00%
Zinsen	30.656,79	29.561,61	3,70%

Abb. 33: Vergleich Vermögensendwert Hebesatz 200% und Privatvermögen

Quelle: eigene Zeichnung

Zunächst zeigt sich, dass die Frage nach der Vorteilhaftigkeit der Vermögensverwaltung über eine GmbH von der Art des steuerlichen Tatbestandes abhängt. Unter den fünf untersuchten Tatbeständen ist derjenige, der im Privatbereich zu steuerfreien Veräußerungsgewinnen führt, stets der Vermögensanlage

über die GmbH überlegen. Der Vorteil beträgt gegenüber der Vermögensverwaltenden GmbH bei einem Hebesatz von 400% 21,55%-Punkte (21,16%-Punkte bei einem Hebesatz von 200%).

Sind die Veräußerungsgewinne im Privatbereich hingegen steuerpflichtig, wird bei einer Kapitalanlage über eine Vermögensverwaltende GmbH ein höherer Vermögensendwert erreicht. Dies gilt ebenso für Dividenden aus Beteiligungen ab einer Höhe von 10%. Der Vorteil beträgt bei einem Hebesatz von 400% bei beiden 17,89%-Punkte. Unterstellt man einem Hebesatz von 200%, sind es gar 18,43%-Punkte.

Im Bereich von Dividenden bei einer Beteiligungsquote kleiner als 10% und Zinserträgen wird ein Vorteil bei der GmbH nur bei einem Hebesatz von 200% erreicht.

Das gefundene Ergebnis mag in Folge der Vorteilhaftigkeit der GmbH in vier von fünf Fällen (bei einem Hebesatz von 200%) erstaunen, lagen die isolierten Steuerbelastungen bei privater Vermögensanlage stets unter denen bei der Vermögensanlage über die GmbH.²¹

Betrachtet man die Excel-Aufstellungen bei den Veräußerungsgewinnen²² und Dividenden aus Beteiligungsquoten ab 10%²³, werden die Ursachen für die Vorteilhaftigkeit offen gelegt. Innerhalb der GmbH wird durch die sehr niedrige Thesaurierungsbesteuerung ein wesentlich größeres Vermögen aufgebaut als im Privatvermögen. Die Steuerbelastung für den Anteilseigner ist zwar immer größer, wenn es zu einer Ausschüttung kommt, doch das schnellere Vermögenswachstum auf der Ebene der GmbH kompensiert die höhere Steuerlast, so dass dennoch ein größeres Endvermögen erreicht wird.

Diese Vorteilhaftigkeit der GmbH besteht selbst dann, wenn nur kleinste unterjährige Renditen unterstellt werden. In der folgenden Grafik stehen sich Vermögensendwerte der privaten Vermögensverwaltung und der Vermögensverwaltenden GmbH bei steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen und Dividen-

²¹ Vgl. Kapitel 6.

²² Vgl. Kapitel 7.3.1.

²³ Vgl. Kapitel 7.3.2.

den ab einer Beteiligungsquote von 10% gegenüber. Unterstellt ist ein Hebesatz i.H.v. 400%²⁴, gelb hinterlegt sind dabei die vorteilhaften Werte.

1. Privatvermögen										
Jahre	1	2	3	4	5	7	10	15	20	30
Rendite										
1,00%	10.077,85	10.156,30	10.235,36	10.315,03	10.395,33	10.557,81	10.806,29	11.233,50	11.677,60	12.619,15
2,00%	10.155,69	10.313,80	10.474,38	10.637,46	10.803,07	11.142,07	11.670,63	12.607,86	13.620,36	15.895,82
3,00%	10.233,54	10.472,52	10.717,09	10.967,38	11.223,50	11.753,84	12.596,70	14.137,91	15.867,69	19.988,05
4,00%	10.311,38	10.632,46	10.963,53	11.304,91	11.656,92	12.394,17	13.588,39	15.839,88	18.464,43	25.090,18
5,00%	10.389,23	10.793,60	11.213,71	11.650,18	12.103,63	13.064,18	14.649,79	17.731,57	21.461,65	31.440,87
7,50%	10.583,84	11.201,76	11.855,76	12.547,95	13.280,54	14.876,55	17.637,28	23.423,27	31.107,37	54.864,94
10,00%	10.778,45	11.617,50	12.521,86	13.496,63	14.547,27	16.900,29	21.162,31	30.785,39	44.784,35	94.774,03
15,00%	11.167,68	12.471,70	13.927,99	15.554,32	17.370,56	21.664,04	30.173,64	52.413,30	91.044,84	274.715,40
20,00%	11.556,90	13.356,19	15.435,62	17.838,79	20.616,11	27.535,28	42.502,41	87.623,45	180.645,48	767.786,84
30,00%	12.335,35	15.216,09	18.769,57	23.152,93	28.559,95	43.457,06	81.567,05	232.955,06	665.318,40	5.426.806,00

2. GmbH mit Hebesatz 400%										
Jahre	1	2	3	4	5	7	10	15	20	30
Rendite										
1,00%	10.076,34	10.153,43	10.231,28	10.309,89	10.389,27	10.550,38	10.798,01	11.227,19	11.677,83	12.647,85
2,00%	10.152,69	10.308,37	10.467,10	10.628,95	10.793,97	11.133,78	11.668,91	12.633,10	13.695,62	16.156,84
3,00%	10.229,03	10.464,79	10.707,50	10.957,34	11.214,53	11.751,84	12.618,56	14.241,64	16.117,95	20.794,46
4,00%	10.305,37	10.622,72	10.952,52	11.295,25	11.651,43	12.406,26	13.653,21	16.079,65	19.020,85	26.907,48
5,00%	10.381,71	10.782,14	11.202,21	11.642,87	12.105,14	13.098,80	14.779,57	18.177,25	22.493,74	34.944,30
7,50%	10.572,57	11.187,25	11.847,15	12.555,58	13.316,12	15.009,13	18.044,87	24.788,02	34.403,68	67.668,47
10,00%	10.763,43	11.601,72	12.522,23	13.533,01	14.642,92	17.199,95	22.055,01	33.887,91	52.778,32	131.079,47
15,00%	11.145,14	12.458,73	13.965,56	15.694,06	17.676,82	22.560,28	32.924,27	63.208,26	123.357,34	480.103,26
20,00%	11.526,85	13.353,18	15.537,73	18.150,75	21.276,29	29.486,74	48.886,90	116.493,05	282.030,50	1.679.826,01
30,00%	12.290,28	15.254,38	19.090,55	24.055,35	30.480,86	49.559,39	104.846,42	374.866,24	1.355.302,58	17.841.328,57

Abb. 34: Vorteilhaftigkeitsvergleich bei einem Hebesatz von 400%

Quelle: Selbst programmierte Excel-Berechnung

Die Abbildung lässt klar erkennen: Je größer der Zinssatz und der Betrachtungszeitraum sind, desto vorteilhafter wird die GmbH. Bei einer Rendite von 30% wäre die GmbH schon im zweiten Jahre vorteilhaft. Unterstellt man 10% Rendite, wird sie im dritten Jahr vorteilhaft. Selbst bei einer Rendite von nur einem Prozent würde die GmbH im Laufe der Zeit die vorzuziehende Alternative sein. Spätestens im 15. Jahr wäre ein größerer Vermögensendwert erreicht als im Privatvermögen.

Aus dieser Abbildung und den Abbildungen zum Vermögensendwert beim Anteilseigner lassen sich klare Schlussfolgerungen ziehen: Die Ursache der Vorteilhaftigkeit ist der große Zinseszinsseffekt bei Thesaurierung der Gewinne innerhalb der GmbH. Dieser ist abhängig von drei Faktoren: von der zu Grunde

²⁴ Auf die Darstellung mit einem Hebesatz i.H.v. 200% kann an dieser Stelle verzichtet werden, da er kaum eine Rolle spielt. Vgl. hierzu Kapitel 5.5.3.

liegenden Rendite der Kapitalanlagen, von der Länge des Betrachtungszeitraumes und vom Hebesatz der Kapitalgesellschaft.

Die Rendite der Kapitalanlagen beeinflusst die Vorteilhaftigkeit, da mit steigender Rendite mehr Vermögen reinvestiert werden kann. Entscheidend ist jedoch die Rendite nach Steuern. Je niedriger die Steuerbelastung, desto größer ist die Rendite nach Steuern. Dadurch, dass bei einer GmbH im Falle der Thesaurierung die Steuerbelastung bis zum Ausschüttungszeitpunkt immer geringer ist als bei der privaten Vermögensverwaltung (mit Ausnahme der steuerfreien Veräußerungsgeschäfte), wirkt eine höhere Rendite zu Gunsten der Vorteilhaftigkeit der GmbH.

Die Steuerbelastung bei der GmbH wird ferner durch den Hebesatz beeinflusst: je niedriger dieser ist, desto niedriger wird die Steuerbelastung. Durch einen niedrigeren Hebesatz kann eine GmbH demnach die Rendite nach Steuern weiter vergrößern. Damit verstärkt sich der Zinseszinsseffekt der Thesaurierung

Zuletzt beeinflusst der Betrachtungszeitraum den Zinseszinsseffekt: je größer dieser ist, desto länger kann der Zinseszinsseffekt der Thesaurierung wirken.

4 Handlungsempfehlungen

Zusammenfassend können folgende Empfehlungen für die Vermögensverwaltung von Zins- und Dividendenbringenden Kapitalanlagen gegeben werden:

- Kapitalanlagen, bei denen im Privatbereich ausschließlich mit steuerfreien Wertsteigerungen gerechnet wird, sollten im Privatbereich gehalten werden. Dies ist bei langfristig gehaltenen Aktien der Fall.
- Kapitalanlagen, bei denen ausschließlich steuerpflichtige Wertsteigerungen zu erwarten sind, sollten über eine GmbH gehalten werden. Dies betrifft vor allem sog. day-trader, die kurzfristig spekulieren.
- Schachtelbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote ab 10%, die naturgemäß länger gehalten werden, sollten über eine GmbH gehalten werden.
- Dividenden mit einer Beteiligungshöhe unter 10% sollten bei langfristigen Engagements über eine GmbH, bei kurzfristigen Beteiligungen im Privatvermögen gehalten werden. Je größer die zu erwartende Rendite und je kleiner der Hebesatz der GmbH ist, desto vorteilhafter wird dabei die GmbH.
- Bei Zinserträgen ist die private Verwaltung der Wertpapiere vorteilhaft, erst bei sehr langem Halten der Papiere kommt hier die Verwaltung über eine GmbH in Betracht.
- Die GmbH kann allgemein genutzt werden, um Schwankungen in den Steuersätzen im Privatvermögen auszunutzen. So könnte z.B. im Ruhestand des Steuerpflichtigen die Ausschüttung der GmbH einem wesentlich niedrigeren Steuersatz als dem Spitzensteuersatz unterliegen. So käme es zu einer weiteren Optimierung der Steuerbelastung des Anteilseigners.

5 Ausblick

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass die Verwaltung von Zins- und Dividendenbringender Kapitalanlagen über eine Vermögensverwaltende GmbH gegenüber der privaten Vermögensverwaltung trotz des generellen Steuersatznachteiles²⁵ bei Ausschüttung einer GmbH an den Anteilseigner vorteilhaft sein kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Investor außerhalb der GmbH im Privatbereich ausreichend Erträge (z.B. einen Arbeitslohn) oder Vermögen haben muss, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Um eine Vorteilhaftigkeit zu erreichen, müssen das Vermögen und die Erträge einige Zeit innerhalb der GmbH verbleiben.

Werden mit den Kapitalanlagen (im Privatvermögen) steuerpflichtige Veräußerungsgewinne getätigt oder Dividenden aus Beteiligungsquoten ab 10% bezogen, ist die Vorteilhaftigkeit der GmbH am stärksten. Diese Einkünfte, die auf Grund der Systematik des HEV bei einer Kapitalgesellschaft zu 95% steuerbefreit sind, verstärken sehr stark den Zinseszinsseffekt der Thesaurierung bei einer GmbH. Abhängig von den Faktoren Rendite, Betrachtungszeitraum und Hebesatz ermöglicht dieser Effekt, durch Reinvestition der Erträge bei Thesaurierung, einen wesentlich schnelleren Vermögensaufbau als im Privatvermögen. Dadurch ist die GmbH in der Lage, die Schlussbesteuerung bei Auskehrung der Rücklagen zu kompensieren.

Kommt die in der Politik diskutierte Reform der Unternehmensbesteuerung²⁶ mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 19%, wird sich die Vorteilhaftigkeit einer Vermögensverwaltenden GmbH weiter verstärken.

Auch im Hinblick auf das immer wiederkehrende Aufflammen der Diskussion um eine von Fristen unabhängige Besteuerung von Veräußerungsgeschäften im Privatvermögen, die den internationalen Gepflogenheiten entspricht (sog. capi-

²⁵ Vgl. Kapitel 6.

²⁶ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen, als Download zu finden unter:
http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_01/nn_216/DE/Service/Downloads/IP/001,templateId=raw,property=publicationFile.pdf v. 02.06.2005.

tal gain-Besteuerung)²⁷, erlebt das Thema der Vermögensverwaltung über eine GmbH einen aktuellen Zeitbezug. Durch eine solche Gesetzesänderung würde eine Vermögensverwaltende GmbH voraussichtlich starken Aufwind erfahren.

Berücksichtigt man weiterhin, dass bei Steuerzahlern mit größerem Vermögen auch die Erbschaft- und Schenkungsteuer in die Vorteilhaftigkeitsüberlegungen einzubeziehen sind²⁸, gehört die Vermögensverwaltende GmbH auch ohne die oben überlegten Gesetzesänderungen zum Repertoire einer jeden Steuergestaltungsempfehlung.

²⁷ Vgl. Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Rz. 187.

²⁸ Vgl. Dörner, INF, 2002, S. 11 ff.; Scheffler, BB, 2001, S. 2302; Watrin, GmbHHR, 2001, S. 855.